

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 19

Artikel: Sammlungsvorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Invasion in einer mannhaften, vor dem Forum der Zivilisation und der Kriegsregeln zu rechtfertigenden Weise ausgefochten. Die Kraftanstrengung kann dabei eine bis zum äußersten gehende sein, sie soll nur nicht durch Unberufene in ein gegenseitiges Einzelgemetzel ausarten.

Das gleiche Abkommen gibt nun die Mittel in die Hand, um auf dem Boden des Kriegesrechts die Bekämpfung des Einfallsheeres durchaus wirksam zu gestalten; sie gipfeln in der Annahme einer gewissen Organisation. Zu dieser Organisation gehört, daß alle dem eigentlichen Heeresorganismus nicht einverleibten Bewaffneten jemanden an der Spitze haben, der für die Untergebenen seinem eigenen Lande (nicht in erster Linie dem Feinde) gegenüber verantwortlich ist, sodann daß sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, sich also von den reinen Zivilisten unterscheiden, endlich daß sie selbstverständlich die Waffen offen führen und die Mannszucht bewahren.

Besondere Vorschriften über die Graduierung der Kommandos, über die Natur des Abzeichens und über die Art der Bewaffnung sind keine aufgestellt, so daß also hierin der weiteste Spielraum gelassen ist. Ein Befehlender, sei es nun ein Beamter, ein Unteroffizier

oder ein Soldat, genügt. Dieses Requisit ist auch durchaus vernünftig, denn befehllose und dadurch kompaß- und disziplinslose Horden wären im Kriege noch schlimmer dran als ein aufgelöstes, in der Flucht befindliches Heer. Daß auch ein Armband, ein einheitlicher Hut ausreichend ist, wurde im Haag ausdrücklich betont. Hierin wird man um so weniger anspruchsvoll sein dürfen, als sich gegenwärtig die Uniformen der einzelnen Heere einander sehr nähern. Nur dürfen nicht etwa militärische Abzeichen oder Uniformen des Feindes als solche Abzeichen gewählt werden. Die offene Bewaffnung, bestände sie auch nur aus Seitengewehr oder offen getragenen Pistolen, versteht sich ebenso von selbst wie der Grundsatz, daß die Kriegsführenden nicht wie früher ein unbeschränktes Recht in der Wahl des Vorgehens zur Schädigung des Feindes haben, sondern hier sich an die Ausübung dessen, was als „Waffenhandwerk“ bezeichnet wird, halten müssen. Hier haben sie eben Menschen, nicht wilde Tiere vor sich, Menschen, die ihrerseits Befehlen gehorchen, für die sie unter Umständen gar keine Verantwortlichkeit tragen, die sie vielleicht im Innersten verabsehen, aber aus höheren Rücksichten auf ihr Land oder aus Kadavergehorjam befolgen mußten.

(Schluß folgt.)

Sammlungsvorschriften.

Es ist ein höchst erfreuliches Zeichen, wie bei Unglücksfällen oder bei außerordentlichen Umständen die Bevölkerung sich zusammenschließt und alle möglichen Sammlungen unterstützt, und zwar so reichlich, daß der Wohltätigkeitsförm der schweizerischen Bevölkerung ein Faktor ist, auf den man zu allen Zeiten bauen kann.

Gerade bei Anlaß unserer Mobilisation ist dieses Entgegenkommen der Bevölkerung bei allerhand Sammlungen rührend gewesen,

immer und immer wieder haben sich wohlthätige Hände aufgetan und allerhand Sammelgeistern wurde Tür und Tor geöffnet, ob schon diese Sammelgeister oft so zahlreich waren, daß man an das Wort erinnert wurde: „Wehe, wenn sie losgelassen“.

Wir wollen nicht von denjenigen Abenteurern sprechen, die solche Momente ausnützen, um unter falschen Vorpiegelungen die Gutmütigkeit der Mitmenschen auszunützen, sondern eher von denjenigen, die ohne eigent-

liche Organisation Sammlungen inszenieren und so eine Zerspaltung der Kräfte herbeiführen, die recht unheilvoll werden kann. Nichts ist schädlicher als diese Nebensammlungen, die man so oft antrifft und von denen man eigentlich nie recht vernimmt, was aus dem Sammelergebnis geworden ist.

Das scheint ja nicht nur im Schweizerland so zu sein, sondern in den andern Staaten auch. Das beweist uns ein Erlaß, den die an peinliche Ordnung und Systematisierung so gewöhnten Deutschen im „Deutschen Roten Kreuz“ veröffentlichen.

Wir bringen aus der „Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege zwei Paragraphen, aus denen ersichtlich ist, wie der deutsche Bundesrat in scharfer Weise die Sammlungen regelt. Dieselben lauten:

§ 1.

Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtzwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;

3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;

4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtzwecke zu verwenden.

Gewiß ist der Gesetzgeber nur infolge schlimmer Erfahrungen dazu gekommen, derartige Vorkehrungen zu treffen. Im Begleitschreiben, das der deutsche vaterländische Frauenverein zu dieser Verordnung mitgibt, wird unter anderem auch bemerkt, daß die voraussichtlich in zahlreichen Fällen erfolgende Ausschaltung bedenklicher oder überflüssiger Unternehmungen den mit der Wohlfahrtspflege offiziell betrauten Vereinen mehr als bisher die Möglichkeit gibt, die für eine gedeihliche Wohltätigkeit notwendigen Mittel schneller und umfangreicher zu beschaffen. Auch spricht das besagte Begleitschreiben von immer wieder geäußerten Klagen über das Hineintragen der Vereinstätigkeit in andere Vereinsgebiete.

Wenn nun auch bei uns etwa vorkommende Mißbräuche selten oder dann eher unschuldiger Natur sind, so daß solche Verordnungen noch überflüssig erscheinen, so liegt in dem Gesagten wieder ein Fingerzeig mehr, wie gut es ist, wenn Sammlungen zu wohltätigen Zwecken möglichst einheitlich und unter zentraler Kontrolle geschehen.

Aus dem Vereinsleben.

Samaritervereinigung Zürich und Samariterverein Affoltern b. Zürich. Felddienübung. Nachdem die diesjährige, auf den 23. August geplante große Felddienübung der Samaritervereinigung Zürich wegen ungünstiger Witterung nicht ab-

gehalten werden konnte, wurde dieselbe Sonntag, den 29. August, durchgeführt. Um 7 Uhr morgens versammelten sich gegen 200 Teilnehmer an der Tramstation Weinbergstraße. Die sonntäglich geschmückten Samariterinnen mit ihren frischen und fröhlichen Ge-